

F	8.01
	Seite 1

Verordnung
der Stadt Vechta über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 23.02.2015 folgenden Parkgebührenordnung erlassen.

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Stadt Vechta nur mit einem Parkschein eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Parkgebühren nach Zonenbereichen wie folgt erhoben:

Zone 1

(Innenstadt, Teilstück Große Straße, Markt, Bahnhofstraße, Burgstraße, Klingenhagen)

Montags – samstags

in der Zeit von 10.00 – 18.00 Uhr

Je angefangene 60 Minuten = 0,50 €

In der Zone 1 ist das Parken in der ersten halben Stunde frei.

Höchstparkdauer = 2 Stunden

Zone 2

(Gesamtes Stadtgebiet ohne Zone 1, 3)

Montags – freitags

in der Zeit von 7.00 – 18.00 Uhr

Je angefangene 60 Minuten = 0,50 €

Höchstparkdauer = 2 Stunden

Samstags

Gebührenfrei. In der Zeit von 10.00 – 17.00 Uhr ist eine Parkscheibe zu verwenden.

Höchstparkdauer 2 Stunden.

F	8.01
	Seite 2

Zone 3

(Franziskanerplatz, Teilstück Bürgermeister-Möller-Platz)

Montags – sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 7.00 – 18.00 Uhr

Je angefangene 30 Minuten = 0,50 €

Höchstparkdauer = 2 Stunden

§ 2

Die gebührenpflichtigen Bereiche sind im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan in Bestandteil dieser Parkgebührenverordnung.

§ 3

Diese Parkgebührenverordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Vechta über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 01.11.2011 außer Kraft.

Vechta, den

Stadt Vechta
Der Bürgermeister

(Gels)

